

zu operieren, für diese Fonds eine eigene Fondsverantwortung zu übernehmen, über ihren konkreten Bestand und die Verwertung der Fondsbestandteile zu disponieren, ihre Reproduktion zu gestalten, einen staatlich festgelegten Teil des erwirtschafteten Nettogewinns den betrieblichen Fonds bzw. den Fonds zur materiellen Stimulierung des Betriebskollektivs zuzuführen und sich darauf zu berufen, daß die Fondsbestandteile rechtlich unmittelbar den Fondsinhabern zugeordnet seien (a.a.O., S. 39)- Er weist daraufhin, daß auch eine »Fondszentralisierung« bei einem übergeordneten Organ stattfinden kann, und verweist so auf die angestrebte vermehrte Bildung von Kombinat (s. Rz. 10 zu Art. 42).

- 16 Damit werden Überlegungen fortgeführt, die früher mit kybernetischen Erklärungen fundiert worden waren. (Für eine kybernetische Betrachtungsweise: Helmut Oberländer und Martin Posch, Probleme der rechtlichen Regelung des Volkseigentums). Das Volkseigentum wird dynamisch aufgefaßt. Die Eigentumsverhältnisse implizieren den gesellschaftlichen Aneignungsprozeß (Rolf Schüsseler/Heinz Such, Sozialistisches Aneignungsgesetz . . .). Die unteren Einheiten können nur insoweit über das ihnen zugewiesene Volkseigentum verfügen, als es ihnen die von zentraler Stelle gesetzten Führungsgrößen gestatten. Diese Führungsgrößen können aber im Wege der »Rückkopplung« durch Informationen von unten beeinflusst werden. Rolf Schüsseler (a.a.O., S. 33) spricht auch nach wie vor vom »Systemcharakter der auf das Volkseigentum bezogenen eigentumsrechtlichen Regelungen«, wenn er auch den Begriff »kybernetisch« der Entwicklung der Lehre entsprechend (s. Rz. 15-19 zu Art. 2) nicht mehr verwendet.

In diesem Sinne ist es auch folgerichtig, wenn die Vorstellungen eines isolierten Gruppeneigentums der volkseigenen Betriebe und der staatlichen Einrichtungen abgelehnt werden. Es wird sogar die Vorstellung eines »delegierten« Gruppeneigentums abgelehnt, weil sie zur Untergrabung der Vorzüge des Sozialismus führe und »den Grundwiderspruch der einfachen Warenproduktion zwischen privater und gesellschaftlicher Arbeit mit seinen Begleiterscheinungen Konkurrenz und Anarchie wieder aufleben« ließe (Hans Luft/Heinz Schmidt, Die neue Verfassung . . ., S. 724). Mit Schärfe wendet sich Hans Hofmann (Sozialistisches Eigentum und Staatsmacht) gegen die Auffassung von Karl Müller (Zur Struktur des Volkseigentums), es müsse zwischen einem betrieblichen und einem staatlichen Volkseigentum unterschieden werden. Er spricht von einer Aneignung durch ein Gesamtsystem mit komplizierter Struktur (a.a.O., S. 1337).

- 17 Das Problem ist eingebettet in die Frage der Stellung der volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen innerhalb des gesamtgesellschaftlichen Systems unter dem Aspekt des demokratischen Zentralismus und der sozialistischen Planwirtschaft. »Es gibt kein besonderes Regelungssystem der gesellschaftlichen Aneignung, das neben dem System der Regelung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses stünde« (Helmut Oberländer/Martin Posch, Probleme der rechtlichen Regelung des Volkseigentums, die der Ansicht sind, daß hieraus auch abzuleiten sei, daß es keinen abgrenzbaren Bereich von Rechtsnormen gebe, der Eigentumsverhältnisse [Aneignungsprozesse] zum Gegenstand habe, und daß die geläufige Vorstellung von einem besonderen Rechtsinstitut Eigentumsrecht im Sinne einer geschlossenen Regelung der Eigentumsverhältnisse daher der Realität widerspreche). Wird die Stellung der volkseigenen Betriebe unter dem Terminus »Dezentration« begriffen, so eröffnet sich damit auch das Verständnis für das spezifische Verhältnis zwischen dem Staat als Subjekt des Volkseigentums und den unteren Einheiten in bezug auf das Volkseigentum. Letzteren werden Kompetenzen verliehen. Der Begriff